

An alle Mitglieder, für die die
Obergrenze aus RLV + QZV
gilt

15.04.2011

■ Rundschreiben Honorar Ausgabe 02/2011 vom 15.04.2011

**Inhalt: 1. Konvergenzregelung greift schon bei 5% Honorarrückgang
2. keine Begrenzung der Einzelleistungsvergütung**

**1. Verbesserung bei der Konvergenz für die Quartale 3/2010 und 4/2010 -
Honorarausgleich bereits bei Honorarrückgängen ab 5% statt bisher 15%**

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass für die Quartale 3/2010 und 4/2010 die Konvergenzregelung bereits bei Honorarrückgängen von mehr als 5 % greift d. h. Rückgänge im Honorar von mehr als 5% werden damit aufgefangen. Zur Feststellung des Honorarrückgangs wird dabei weiterhin wie zuvor auf das korrespondierende Quartal im Jahr 2008 abgestellt. Diese erweiterte Konvergenz haben wir mit den Berufsverbänden abgesprochen. Auch die Krankenkassen gehen diesen Weg mit und haben einer Änderung des Honorarvertrags 2010 zugestimmt.

Wiederholung der Konvergenz 3/2010 mit der Honorarabrechnung 4/2010

Für das Quartal 3/2010 haben Sie Ihre Honorarunterlagen (inklusive eines Konvergenznachweises) bereits erhalten. Diese automatische Konvergenz-Umsetzung wird für das Quartal 3/2010 noch einmal wiederholt, allerdings mit dem Kriterium 5 % statt 15 %. Im Übrigen bleiben die Voraussetzungen gleich. Sollte sich für Ihre Praxis in 3/2010 eine Honorarausgleichszahlung ergeben, finden Sie in Ihrem Honorarbescheid **4/2010** eine Buchungszeile mit dem Text „Ausgleichszahlung Konvergenz 3/2010“

Berechnung der Konvergenz 4/2010

Gleichzeitig erfolgt mit der Honorarabrechnung 4/2010 auch die automatische Konvergenz 4/2010 (auch hier bereits mit dem verbesserten 5 %-Kriterium). Sie finden in Ihren

Honorarunterlagen 4/2010 einen entsprechenden Konvergenznachweis 4/2010 und bei einer Stattgabe auch eine entsprechende Buchungszeile „Ausgleichszahlung Konvergenz 4/2010“.

Weitere Informationen

Details zur Konvergenzregelung (z. B. auch ein Antragsformular im Falle einer nicht stabilen Praxiskonstellation) finden Sie im Internet unter www.kvb.de, dort unter Praxis/Honorar/Konvergenz. Sollte für Sie durch die Wiederholung der Konvergenz für das Quartal 3/2010 ein Antrag auf manuelle Konvergenz notwendig werden, so können Sie diesen mit dem oben genannten Antragsformular stellen. Die Antragsfrist endet 4 Wochen nach Zustellung des Honorarbescheides 4/2010. Bereits gestellte Anträge für Quartal 3/2010 behalten ihre Gültigkeit und werden nach der vorgenannten Änderung bearbeitet.

2. Keine Begrenzung der Einzelleistungsvergütung

Der Gesetzgeber hat zum 01.01.2011 Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung der letzten, noch verbliebenen Leistungen, für die die Krankenkassen die Morbidität übernommen haben, vorgeschrieben. Einzige Ausnahme sind Präventionsleistungen.

Es ist uns gelungen, mit den bayerischen Krankenkassenverbänden eine Regelung zu vereinbaren, die den gesetzlichen Vorgaben Rechnung trägt und trotzdem keine Begrenzungen nach sich zieht.

Bei folgenden Leistungsbereichen konnten wir regeln, dass eine Begrenzung nur dann vorgenommen wird, wenn die KVB und die Krankenkassen gemeinsam festgestellt haben, dass die Leistungen nicht medizinisch begründbar waren:

- Ambulante Operationen und Anästhesien (Kap. 31 EBM)
- Belegärztliche Leistungen einschließlich Geburten (Kap. 36 EBM)
- Koloskopien
- Strahlentherapie
- Vakuumstanzbiopsie
- Künstliche Befruchtung
- Substitution

Sie können diese Leistungen daher – wie gewohnt – weiterhin erbringen und abrechnen.

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Bayerns